



Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates

Freitag, 11. Mai 1923.

Attentat gegen die Russen
Worowsky, Ahrens und
Dobrikowsky.

Mündlich.

Gestern Abend 9.²⁰ Uhr hat ein aus dem Kanton Graubünden stammender Schweizer Conradi, der früher in Russland niedergelassen war und dessen Vater und Onkel infolge ihrer Einkerkierung durch die Bolschewiki gestorben sind, im Hôtel Cécile in Lausanne, um seine Rache gegenüber den Bolschewiki zu stillen, ein Attentat auf den als Beobachter der zweiten Orientkonferenz in Lausanne weilenden Chef der russischen Handelsmission in Italien, Herrn Worowsky, und auf seine Sekretäre, die Herren Ahrens und Dobrikowsky, verübt. Worowsky hat dabei den Tod gefunden, Dobrikowsky wurde schwer, Ahrens leichtere verletzt. Der Attentäter wohnte in Zürich und war erst am Donnerstag selbst, zu seiner Tat entschlossen, nach Lausanne gekommen. Es besteht somit keinerlei Zusammenhang zwischen dem Täter und der Ligue nationale vaudoise. Die Tat ist dem Rachetrieb eines Einzelnen entsprungen. Ihre Opfer weilten nicht in amtlicher, anerkannter Eigenschaft in Lausanne; das Generalsekretariat der Orientkonferenz hat seinerzeit auf die Anfrage hin erklärt, es sei Russland mitgeteilt worden, seine Vertreter werden zur Konferenz nur eingeladen, wenn sie ^{von} vornherein bereit seien, das Abkommen über die Meerengen, wie es jetzt ist, vorbehaltlos zu unterzeichnen. Hierauf ging Russland nicht ein und es wurden daher keine Vertreter Russlands zur Konferenz eingeladen. Worowsky und seine Sekretäre weilten somit als Privatleute in Lausanne. Die Tat fällt daher als gemeines Verbrechen unter die Bestimmungen des waadtländischen Rechtes und ist den waadtländischen Gerichten zu beurteilen. Sie ist als gemeinder



Mord zu verurteilen. Die Witwe Worowsky wird aus Rom in Lausanne untergebracht sein.

Der Vorsteher des politischen Departementes stellt die Frage zur Erörterung, welche Massnahmen der Bundesrat in der Sache allfällig treffen soll. Der Präsident des Zentralausschusses der kommunistischen Partei hat ihm mitgeteilt, der Zentralausschuss habe sich um Weisungen an die Sowjetgesandtschaft in Berlin gewandt, er werde heute Herrn Dr. Wyser nach Lausanne entsenden und erwarte, dass ihm alle Erleichterungen zu teil werden, um die Interessen der Russen in Lausanne wahren zu können. Der Zentralausschuss hat auch sofort einen Protestaufruf an die Presse gelangen lassen und wird heute in Basel eine Protestdemonstration veranstalten. Voraussichtlich werden solche auch in andern Städten der Schweiz veranstaltet werden. Wie die Polizeibehörde aus Lausanne meldet, befinden sich die Papiere der Sowjetleute, die in Lausanne weilten, in den Händen des Journalisten Stürmer, der mit diesen Leuten in engster Verbindung stand.

In der Beratung ergibt sich Uebereinstimmung darüber, dass das Attentat nicht als Staatsverbrechen, sondern als gemeines Verbrechen begangen von einem Privatmann an andern Privatpersonen zu beurteilen ist. Deshalb kann keine Rede davon sein, den Herrn Dr. Wyser als Vertreter der Russen zu behandeln. Auch darüber herrscht Einigkeit, dass vorläufig ein völliges Verbot von Protestkundgebungen gegen die ja wirklich verabscheuenswürdige Tat nicht in Aussicht zu nehmen sei. Dagegen wird betont, es werde gut sein, wenn der polizeiliche Schutz der Teilnehmer an der Orientkonferenz in Lausanne verschärft werde, um vor weiteren unliebsamen Ueberraschungen ähnlicher Art möglichst gesichert zu sein. Ueberdies erachtet es der Rat als geboten, in eine Mitgeteilt an die Presse seiner Verurteilung der Tat öffentlich Ausdruck zu geben und der Witwe Worowsky, sowie den andern Opfern der Tat durch einen Beamten des politischen Departementes die Teilnahme des Bundesrates aussprechen zu lassen.

Auf Grund der Beratung wird beschlossen:

1. Der Presse ist sofort folgende Mitteilung zu übermitteln:
(S. Beilage).

2. Das politische Departement wird beauftragt, einen Beamten nach Lausanne zu entsenden, um der Witwe und der Tochter Worowsky, sowie

~~den~~ den andern Opfern der Untat das Beileid des Bundesrates auszusprechen.

3. Von einem Verbot der Protestkundgebungen ist ~~vorläufig~~ vorläufig abzusehen.

4. Herrn Dr. Welti in Basel ist vom politischen Departement mitzuteilen, Herr Dr. Wyser könne, angesichts der Natur des vorliegenden Verbrechens, nicht als Vertreter Russlands in dieser Angelegenheit betrachtet werden.

5. Das politische Departement wird beauftragt, die waadtländische Regierung auf die Wünschbarkeit eines verschärften polizeilichen Schutzes für die Teilnehmer an der zweiten Orientkonferenz in Lausanne aufmerksam zu machen.

Protokollauszug ans politische Departement (Chef, Auswärtiges 3 Expl.) zum Vollzug; ans Justiz- & Polizeidepartement (Vorsteher, 2 Expl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer: